



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. November 2022

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	297	210	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	301
208 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Warendorf	297	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	301	
209 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)	298	211	Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hiltrup	301

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2022 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2023 ist am Freitag, dem 06. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2023, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

208 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Warendorf

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und dem Kreis Warendorf über die wechselseitige Durchführung von ÖPNV-Leistungen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 18. Oktober 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-175/2022.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Coesfeld und Warendorf

Die Kreise

Coesfeld, vertreten durch den Landrat
und

Warendorf, vertreten durch den Landrat

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung:

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf schließen parallel zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine mandatierende Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben im ÖPNV mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM).

Präambel

Damit wird die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung weiterentwickelt und den aktuellen Herausforderungen der Mobilität von heute angepasst. Über die in der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten münsterlandweit gemeinsam wahrzunehmenden Aufgabenfelder bestehen weitergehende Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung von einzelnen Kreisen als sinnvoll anzusehen ist, um vorhandenes fachliches Know-how zu erhalten, zu bündeln und Synergien zu heben.

Ergänzend und gleichzeitig zu der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem ZVM vereinbaren die Kreise Coesfeld und Warendorf daher Nachstehendes.

§ 1

Vertragsinhalt

- (1) Die Kreise Coesfeld und Warendorf vereinbaren, folgenden Aufgaben gemeinsam zu erledigen.

1. Durchführung von Verfahren zur Vergabe von Verkehrsleistungen und Vorbereitung der Zuschlagserteilung
 - a. Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachungen, Vorbereitung und Veröffentlichung von Ausschreibungen, Betreuung von Rechtsverfahren, Auftaktgespräche Verkehrsunternehmen, Überprüfung der Einhaltung von Verträgen (Vertragscontrolling), Abrechnung der geschlossenen Verkehrsverträge,
 - b. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42 und 43 PBefG
 - c. Inhaltliche Vorbereitung für die politischen Gremien der Kreise für die in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben
2. Planung und Umsetzung der Nahverkehrspläne und Angebotsplanungen durch
 - a. Planung von Linien und Linienbündeln und ihre Änderung im Betrieb und für Neuausschreibungen
 - b. Fahrplan- und Linienwegänderungen, Haltestellen
 - c. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
 - d. Maßnahmen und Projekte, die der Weiterentwicklung des ÖPNVs dienen.
- (2) Die Aufgaben unter (1) Nr. 1 werden federführend vom Kreis Coesfeld bearbeitet, die Aufgaben unter (1) Nr. 2 vom Kreis Warendorf, jeweils im Umfang gemäß § 4 Absatz 2 und 3 für den anderen Kreis mit.
- (3) Die politische Verantwortung für die vorgenannten Aufgaben obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Kreise stimmen sich jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres über die im Folgejahr anstehenden Aufgaben ab, sofern sie planbar sind. Beim Einsatz und der Erledigung der Aufgaben ist auf die jeweils anderen Interessen in angemessenem Umfang Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Kreise benennen jeweils einen Ansprechpartner, der neben den für die Aufgabenerledigung zuständigen Mitarbeitenden als zentrale Ansprechperson gilt. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.
- (3) Die Kreise führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Inhalte.
- (4) Die Kreise gewähren sich gegenseitige, digitale Zugriffsrechte für die in § 1 genannten Aufgabeninhalte.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht

Die Kreise sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 4

Finanzierung und Aufgabenorganisation

- (1) Die Kreise tragen die Personalkosten für die jeweiligen eigenen Mitarbeitenden selbst.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die in § 1 genannten

Aufgaben mit einem Stellenumfang von jeweils einer 1/3-Stelle für den jeweils anderen Kreis wahrgenommen werden können. Darüber hinaus gehende Aufgaben sind in eigener Regie der Kreise zu organisieren und zu finanzieren.

- (3) Die Kreise stimmen die Aufgaben und Tätigkeiten einvernehmlich ab, damit eine ausgeglichene Aufgabewahrnehmung gemäß Absatz 2 für den jeweils eigenen und anderen Kreis erreicht wird.

§ 5

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für drei Jahre.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende die Vereinbarung schriftlich kündigt.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Bei Beendigung der Vereinbarung haben die Kreise die Unterlagen, sowohl digitale als auch papiergebundene gegenseitig herauszugeben, soweit sie die Aufgabewahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (5) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1.

§ 7

Salvatorische Klausel

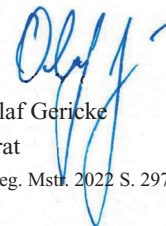
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung wird dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Coesfeld, den 24.6. 2022

Warendorf, den 25.7. 2022



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat



Dr. Olaf Gericke
Landrat
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 297-298

209 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf und dem Zweckverband Mobilität Münsterland (ZVM) zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 18. Oktober 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-148/2022.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Kreise

Borken, vertreten durch den Landrat

Coesfeld, vertreten durch den Landrat

Steinfurt, vertreten durch den Landrat

Warendorf, vertreten durch den Landrat

nachfolgend „Kreise“ genannt

und der Zweckverband Mobilität Münsterland, vertreten

durch den Vorstandsvorsteher

nachfolgend „ZVM“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zurzeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (ZVM) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet. Dieser hat seine Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) übertragen.

Die Aufgaben im Bereich des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nehmen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster in eigener Verantwortung wahr.

Aufgrund der Aufgaben des ZVM, z.B. bei der Koordination zwischen den SPNV- und ÖPNV-Angeboten ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen den beiden Verkehrsträgern Bus und Bahn. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern ÖPNV und dem ZVM schließen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf mit dem ZVM eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG.

Die Zusammenarbeit der Kreise und des ZVM der vergangenen Jahre soll auf Basis dieser Vereinbarung weiterentwickelt werden. Die Inhalte sind den aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen im ÖPNV angepasst. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Klimaschutz, tarifliche Fragestellungen, die seit 2019/20 grassierende Pandemie und deren Auswirkungen auf den ÖPNV sowie der Wettbewerb im ÖPNV zusätzliche Anforderungen an die Aufgabenträger stellen.

§ 1

Vertragsinhalt

- (1) Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 seiner Satzung übernimmt der ZVM die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben, die den Kreisen gemäß § 3 ÖPNVG-Gesetz (ÖPNVG) NRW als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Der ZVM führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung im Namen der beauftragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der ZVM die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:
 1. Kalkulation der Finanzierung umzusetzender Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW, Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),
 2. Bearbeitung der Förderverfahren gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW
- (2) Während der Laufzeit des Vertrages können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich der Aufgabenbereich der Kreise als Aufgabenträger ausdehnt, z.B. im Bereich der Lokal- und Schülerverkehre. Im Fall wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vertragskonditionen neu verhandelt.
- (3) Die interkommunale Zusammenarbeit von einzelnen Kreisen in weiteren Aufgaben des ÖPNV bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung wird im ZVM ein Fachbereich Bus eingerichtet. Der Fachbereich Bus tritt nach außen unter dem Namen „ZVM Fachbereich Bus“ auf.
- (2) Aufgrund der thematischen Überschneidungen sollen insbesondere die Aufgabenbereiche Sekretariat und allg. Verwaltung einschließlich Haushalt auf mögliche Synergien mit dem ZVM überprüft und möglichst gemeinsam wahrgenommen werden.
- (3) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind bis jeweils 31.10. eines Jahres für das Folgejahr die grundsätzlichen Aufgaben und Projekte in Form eines Arbeitsprogramms mit einem Wirtschafts- und Stellenplan mit den Kreisen festzulegen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.
- (4) Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung des ZVM wird die Bereiche Bus und Mobilität getrennt ausweisen. Die im Haushaltsplan für den Bereich Bus ausgewiesenen Gesamtkosten und insbesondere die Personalkosten werden auf einvernehmlichen Vorschlag der mandatierenden Kreise von der Versammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen.

- (5) Die Kreise können einvernehmlich Mitarbeitende an den „ZVM Fachbereich Bus“ abordnen oder gestellen. Änderungen im Personalbereich werden zukünftig über den Stellenplan des Zweckverbandes erfolgen.
- (6) Die Kreise benennen für die Abstimmung mit dem ZVM ständige Ansprechpartner in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.
- (7) Der ZVM sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Aufgaben und Projekte des Arbeitsprogramms gemäß Abs. 4 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist den Kreisen unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.
- (8) Die Kreise und der ZVM führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Aufgaben und Projekte, insbesondere deshalb, um bei auftretenden Problemen schnell geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten.
- (9) Die abschließende Entscheidung über Aufgaben und Projekte bleibt den Kreisen vorbehalten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der ZVM ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung

- (1) Die im Rahmen der Vereinbarung anfallenden Kosten leiten sich aus den im jährlichen Arbeitsprogramm einvernehmlich festgelegten Aufgaben und Projekten sowie dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand des ZVM ab. Sämtliche Kosten tragen die mandantierenden Kreise. Die Aufteilung der Kosten auf die Kreise erfolgt verursachergerecht. Einzelheiten werden durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung der Kreise geregelt.
- (2) Zur Liquiditätssicherung leiten die Kreise aus den Pauschalen gemäß § 11 ÖPNV-Gesetz NRW zwei Abschlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. an den „ZVM Fachbereich Bus“ weiter. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres, werden die tatsächlich angefallenen Kosten spitz abgerechnet. Die Sach- und Personalkosten gem. Ziffer 1 werden hierbei gesondert ausgewiesen.

§ 6

Haftung

Zur Abwendung von Haftungsrisiken des ZVM verpflichten sich die Kreise, ihre Mitarbeiter durch Abschluss einer Haftpflicht- und Vermögenseigenschadenversicherung abzusichern.

Sofern die Mitarbeiter des Fachbereiches Bus bei dem ZVM angestellt sind, verpflichten sich die Kreise, die Kosten für den notwendigen Versicherungsschutz zu tragen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

- (2) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Kreise können die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landzuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.
- (4) Für den Fall, dass den Kreisen die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, können sie die Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.
- (5) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der ZVM die Unterlagen an die Kreise herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.
- (7) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes, einer Änderung seiner Aufgaben oder der Kündigung der Vereinbarung werden die Dienstkräfte des „ZVM Fachbereich Bus“ von den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf unter Berücksichtigung der ihrer Größe und unter Anrechnung der bereits nach § 3 Abs. 6 gestellten oder abgeordneten Mitarbeiter übernommen.
- (8) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

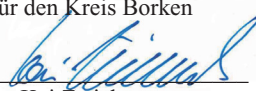
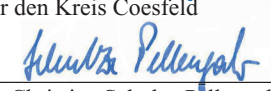
Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

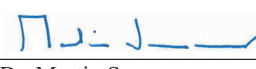
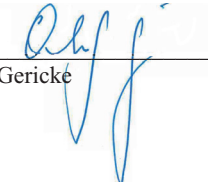
§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Verwirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Datum und Unterschriften

Borken, den <u>27.09.2022</u> Für den Kreis Borken	Coesfeld, den <u>30. Sept. 2022</u> Für den Kreis Coesfeld
 Dr. Kai Zwickler Landrat	 Dr. Christian Schulze Pellengahr Landrat

Steinfurt, den <u>30.09.2022</u> Für den Kreis Steinfurt	Warendorf, den <u>30/09/22</u> Für den Kreis Warendorf
 Dr. Martin Sommer Landrat	 Dr. Olaf Gericke Landrat

Münster, den 30.09.2022
Für den Zweckverband Mobilität Münsterland


Carsten Rehers
Verbandsvorsteher

210 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 27.10.2022
AZ.: 54.09.01.04-013

Errichtung eines Hafengebäckens im Gewerbepark Hochwald, Recke-Obersteinbeck

Herr Andreas Reeker plant den Bau eines Hafengebäckens im bestehenden Gewerbepark Hochwald. Das ehemalige Molkereigelände mit seinen Gebäuden wird zurzeit vor allen Dingen als Lagermöglichkeit, insbesondere für Yachten und Sportboote, genutzt. Diese müssen bisher mehrmals jährlich mittels Kran aus und in den Mittellandkanal gehoben werden. Das Vorhaben dient der optimierten Nutzung der bestehenden Gewerbefläche sowie einer Reduzierung der Gefahr durch Eingriffe in den laufenden Schifffahrtsverkehr auf dem Mittellandkanal. Dazu soll für die Einfahrt in den Hafen ein kleiner Vorhafen neben der bisherigen Fahrspur, eine Toranlage zur Abtrennung des neuen Hafengebäckens vom Kanal sowie das neue Hafengebäckens mit knapp 40 Liegeplätzen samt entsprechender Versorgungsanlagen und Travellift-Anlage zum Heben der Boote aus dem/in das Hafengebäckens gebaut werden.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG

ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.12 „Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage“ zuzurechnen ist. Es ist für die beschriebene Maßnahme am Mittellandkanal eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen kleinräumigen, in Teilen zudem zeitlich befristeten und umkehrbaren Eingriff, bezogen auf das natürliche wie auch menschlich-geprägtes Umfeld des Gewerbeparks in Recke-Obersteinbeck handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Tobias Heisterkamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 301

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**211 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hilstrup**

Wasserverband
Amelsbüren-Hilstrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

Termin: Freitag 25.11.2022 09:00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Es wird besonders auf die Einhaltung von aktuell gültigen Regeln zum Schutz vor Covid-19 hingewiesen.

Die Gewässerschau endet ca. 13 Uhr .

Münster, 04.10.2022 gez. Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher
Wasserverband
Amelsbüren-Hilstrup
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 301

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster